



# MERKBLATT

## PRÜFUNGEN VON FEUERUNGSANLAGEN NACH DER FEUERUNGSANLAGEN-VERORDNUNG BGBl. II Nr. 331/1997

### 1. Inkrafttreten:

Die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassene Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV), BGBl. II Nr. 331/1997, ist am 01.06.1998 **in Kraft getreten**.

### 2. Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt – mit einigen Ausnahme – für genehmigungspflichtige und bereits genehmigte **gewerbliche** Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von **50 kW oder mehr** verwendet werden.

### 3. Begriff:

Im Sinne dieser Verordnung sind **Feuerungsanlagen** technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme (zur Raumheizung, zur Bereitung von Warmwasser, zur Erzeugung von Prozesswärme) Brennstoffe verbrannt und deren Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden, einschließlich der allenfalls angeschlossenen oder nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen.

### 4. Prüfungen:

Betriebsanlageninhaber von Feuerungsanlagen haben ihre Feuerungsanlagen durch Sachverständige aus dem Personenkreis

- Akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- Staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker, im Rahmen ihrer Befugnisse
- Gewerbetreibende, im Rahmen ihrer Befugnisse

prüfen zu lassen wie folgt:

#### **4.1 Erstmalige Prüfung (§ 23 FAV):**

- a) Feuerungsanlagen sind anlässlich ihrer Inbetriebnahme einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen. Die erstmalige Prüfung hat in der Erbringung des Nachweises zu bestehen, dass die Feuerungsanlage den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

*Bei Feuerungsanlagen, mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 350 kW genügt die Vorlage eines Messberichtes einer baugleichen Anlage (zum Beispiel aus diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen einer Typenprüfung) und einer Bestätigung des Gewerbetreibenden, der die Feuerungsanlage für den Betriebsanlageninhaber aufgestellt hat, dass die Feuerungsanlage entsprechend den Regeln der Technik aufgestellt wurde und der oben genannten baugleichen Anlage entspricht.*

**Eine Feuerungsanlage darf nur dann betrieben werden, wenn bei der erstmaligen Prüfung der Nachweis erbracht wurde, dass sie den Anforderungen der Feuerungsanlagen-Verordnung entspricht.**

- b) Für vor dem 01.06.1998 bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen/Feuerungsanlagen sieht die FAV **Übergangsbestimmungen (§ 29 FAV)** vor:

- Der Inhaber einer solchen Feuerungsanlage hat grundsätzlich spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung seine Feuerungsanlage einer solchen Prüfung zu unterziehen. Die Frist für die späteste Durchführung dieser **Prüfung** hat also am **01.06.2002** geendet. Diese Prüfung hat durch Sachverständige aus dem oben genannten Personenkreis zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Behörde (Bezirkshauptmannschaft) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- Vor dem 01.06.1998 genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen/Feuerungsanlagen müssen der FAV grundsätzlich spätestens fünf Jahre nach deren Inkrafttreten, also am **01.06.2003**, entsprechen; das heißt bis dahin besteht **Sanierungspflicht**.
- Eine **längere Übergangsfrist** besteht für jene Feuerungsanlagen, bei deren Betrieb, die in der FAV festgelegten Emissionsgrenzwerte bzw. Abgasverluste, um nicht mehr als 50 % des zulässigen Wertes überschritten werden. Diese müssen der FAV spätestens acht Jahre nach deren Inkrafttreten, also am **01.06.2006**, entsprechen.

#### **4.2 Wiederkehrende Prüfungen:**

Feuerungsanlagen sind jährlich zu prüfen. Bei dieser jährlichen Prüfung sind die Feuerungsanlagen hinsichtlich jener Anlagenteile, die für die Emissionen oder deren Begrenzung von Bedeutung sind, zu besichtigen und auf etwaige Mängel zu kontrollieren. Weiters sind jährlich die Ergebnisse der durchgeführten kontinuierlichen Messungen zu beurteilen.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung ist festzustellen, ob in der Feuerungsanlage der zulässige Brennstoff verfeuert wird.

Auch Inhaber von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FAV bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen/Feuerungsanlagen (01.06.1998) haben diese wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.

#### **5. Außerordentliche Prüfungen:**

Sind beim Betrieb einer Feuerungsanlage Emissionen gegeben, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Feuerungsanlagen rechtfertigen, so ist die Feuerungsanlage unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung zu unterziehen, ob sie den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

#### **6. Prüfbescheinigung:**

Das Ergebnis jeder Prüfung muss in einer Prüfbescheinigung festgehalten sein, die insbesondere festgestellte Mängel sowie Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung muss nachvollziehbar sein, das heißt, es muss sich daraus ergeben, wer, wann, was und mit welchem Ergebnis geprüft. Die Prüfbescheinigung ist im Original in der Betriebsanlage zumindest **fünf Jahre so aufzubewahren**, dass sie den behördlichen Organen jederzeit zur Einsicht vorgewiesen werden kann.

#### **7. Behebung von Mängeln:**

Feuerungsanlagen dürfen nur weiter betrieben werden, wenn die wiederkehrende oder außerordentliche Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat bzw. wenn die bei einer solchen Prüfung festgestellten Mängel behoben worden sind.